

Arbeiten im Fürstentum Liechtenstein

Merkblatt für selbständig Erwerbstätige und Entsendebetriebe

EU Business Service

This project has received funding from the European Union's COSME Programme (2014–2020) under grant agreement No 671796.



IMPRESSUM



Herausgeber:

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Aussenwirtschaft | Enterprise Europe Network
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
E: een@wkv.at
W: <http://wko.at/een>

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christina Marent

Fachliche Detailfragen richten Sie bitte an [Ihren regionalen Enterprise Europe Network Partner](#)

Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache
© Stand: März 2016
Inhalt nach bestem Gewissen, ohne Gewähr

Wirtschaftsstandort Liechtenstein

Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen

A) Meldepflichten

1. Gewerberechtliche Meldung – ab dem 1. Tag

Vor Beginn einer Arbeitsaufnahme in Liechtenstein muss diese zwingend beim Amt für Volkswirtschaft gemeldet werden. Die Meldung erfolgt online und ist gebührenfrei.

Bei der erstmaligen Meldung muss ein Nachweis erbracht werden, dass der österreichische Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit in Österreich rechtmäßig ausübt und ihm die Ausübung der Tätigkeit nicht - auch nicht vorübergehend - untersagt ist.

Die Dienstleistung darf erst nach Erhalt der Meldebestätigung vom Amt für Volkswirtschaft ausgeübt werden, welche ab dem Datum der Ausstellung für die Dauer von einem Jahr gültig ist. Nach Ablauf des Jahres kann um eine Verlängerung der Meldebestätigung angesucht werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- [Gesuch zur gewerberechtlichen Meldung](#)
- Gewereregisterauszug (beglaubigt und nicht älter als 3 Monate) oder ein aktueller Auszug der Berechtigungsdaten der zuständigen Landeskammer
- Passkopie des verantwortlichen Geschäftsführers
- Fähigkeitsnachweis bei [qualifizierten Gewerben](#) (z.B. Zeugnisse), wenn die betreffende Tätigkeit während der vorangegangenen 10 Jahre nicht mindestens 2 Jahre selbständig ausgeübt wurde.

Nähere Informationen finden Sie im [Merkblatt vom Amt für Volkswirtschaft](#)

Bei Fragen wenden Sie sich an das Amt für Volkswirtschaft:

Sotirios Ioannidis | Tel. +423 236 68 93 oder Sotirios.ioannidis@llv.li

2. Weitere Meldung bei Arbeitnehmerentsendung - ab dem 1. Tag

In Branchen, die über einen allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (AVE; entspricht unserem Kollektivvertrag) verfügen, hat bei Entsendung von Mitarbeitern zusätzlich eine Meldung an die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) zu erfolgen (www.zpk.li).

Die Meldung der Mitarbeiter kann ebenfalls online durchgeführt werden:

- [Online-Deklaration für Entsendebetriebe – Entsender](#)

Nähere Informationen finden Sie im [Merkblatt für Entsendebetriebe](#)

Vollzugskosten

Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter nach Liechtenstein entsenden, schulden der paritätischen Kommission die Beiträge an den Vollzugskosten (gem. Entsendegesetz Art. 4 Abs. 2e).

Die Höhe des Vollzugsleistungsbeitrags ergibt sich aus dem jeweiligen [Gesamtarbeitsvertrag](#)

- **Vollzugskosten Arbeitgeber**
Je nach Branche ab CHF 150.- jährlich
- **Vollzugskosten Arbeitnehmer**
CHF 5.- pro Monat, wird monatlich durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen

Sowohl der jährliche Beitrag für den Arbeitgeber als auch die monatlichen Beiträge für die Arbeitnehmer sind vom Arbeitgeber an die ZPK abzuführen. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsmäßig und automatisch durch die ZPK.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Zentrale Paritätische Kommission:

Info-Stelle | Tel. +423 239 87 57 oder info@zpk.li

3. Ausländerrechtliche Meldung – ab dem 9. Tag

Bei Aufträgen, die länger als 8 Tage dauern, ist neben der gewerberechtlichen Meldung (siehe Pkt. 1) eine weitere Meldung beim Ausländer- und Passamt vorgesehen. Diese muss **spätestens ab dem 9. Tag** der grenzüberschreitenden Dienstleistung erfolgen und kann online durchgeführt werden. Die Dienstleistung darf wiederum erst nach erteilter amtlicher Meldebestätigung vom Ausländer- und Passamt aufgenommen werden. Bei mehreren Aufträgen kann auch direkt um eine **Jahresbewilligung** angesucht werden.

Kosten: CHF 100,-/Person

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- [Gesuch zur ausländerrechtlichen Meldung](#)
- Meldebestätigung vom Amt für Volkswirtschaft
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Kopie des Arbeitsvertrages oder Kopie der letzten drei Lohnabrechnungen der entsandten Mitarbeiter

Grundsätzlich sind Tätigkeiten in Liechtenstein auf höchstens 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt.

Eine Dienstleistung, die länger als 90 Tage pro Kalenderjahr dauert, ist bewilligungspflichtig, sofern die entsandten Mitarbeiter nicht nach jedem Arbeitstag wieder nach Österreich zurückkehren. Ein entsprechendes Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor Ablauf der 90-Tages-Frist an das Ausländer- und Passamt zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Ausländer- und Passamt:

Info-Stelle | Tel. +423 236 61 41 oder info@apa.llv.li

Überblick

Dauer der Dienstleistungserbringung pro Kalenderjahr	Erfordernis
1. - 8. Tag (binnen 90 Tage)	Grds. melde- und bewilligungsfrei Aber: gewerberechtliche Bestätigung
9. - 90. Tage	Meldepflichtig beim Ausländer- und Passamt www.apa.llv.li
Ab dem 91. Tag	Meldepflichtig, falls Liechtenstein nach jedem Arbeitstag verlassen wird. Bewilligungspflichtig, falls Liechtenstein nicht nach jedem Arbeitstag verlassen wird.

4. Sonderbewilligung für Installationsbetriebe/elektrotechnische Dienstleistungen

Falls in Liechtenstein elektrische Installationen durchgeführt, geändert oder in Stand gesetzt werden, ist zusätzlich die Einholung einer Installationsbewilligung der Liechtensteinischen Kraftwerke erforderlich (www.lkw.li).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- [Gesuch um Installationsbewilligung](#)
- Kopie Ausweis höhere Fachprüfung (z.B. Meisterprüfung)

Bei Fragen wenden Sie sich an die Liechtensteinische Kraftwerke (LKW):

Gottlieb Sele | Tel. +423 236 02 78 oder gottlieb.sele@lkw.li

B) Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Entsendungen von Mitarbeiter

1. Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Werden Mitarbeiter entsendet, sind für die Dauer der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung die allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge wirksam. Diese regeln die für die jeweilige Branche geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wie bspw. Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Ferien, etc. und sind vom Arbeitgeber verpflichtend einzuhalten.

Für nähere Informationen klicken Sie auf die entsprechende Branche.

Allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge

- [Autogewerbe \(Zweirad\)](#)
- [Baumeister- und Plästerer](#)
- [Detailhandel](#)
- [Elektro-, Elektronik- und Radio-TV-Gewerbe](#)
- [Gärtner- und Floristen](#)
- [Gebäudereinigung und Hauswartdienste](#)
- [Gipser](#)
- [Haustechnik- und Spengler](#)
- [Informatik](#)
- [Maler](#)
- [Metallgewerbe](#)
- [Plattenleger und Hafner](#)
- [Schreiner](#)
- [Zimmermeister und Dachdecker](#)

2. Andere Erwerbszweige

Wird die grenzüberschreitende Dienstleistung in einer Branche erbracht, für die kein allgemeinverbindlicher erklärter Gesamtarbeitsvertrag besteht und somit auch keine Lohnvereinbarungen, gilt ein **Minimallohn von CHF 2.600.-** bei einer Vollzeitanstellung.

3. Entsendezulage

Liegt der ausländische Grundlohn unter dem für die entsprechende Branche in Liechtenstein vorgesehenen Mindestlohn, so ist der Entsendebetrieb verpflichtet, den Mitarbeitern für die Dauer des grenzüberschreitenden Einsatzes eine Entsendezulage auszubezahlen. Eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat bereits vor Arbeitsaufnahme zu erfolgen.

C) Steuerpflichten

In Liechtenstein ist jede gewerbliche Tätigkeit der Mehrwertsteuer unterworfen. Werden in Liechtenstein (und in der Schweiz gemeinsam) Jahresumsätze von mehr als CHF 100.000,- erzielt, wird der Betrieb steuerpflichtig und es hat eine Erfassung zur Umsatzsteuer in einem der beiden Länder zu erfolgen. Werden vorwiegend Leistungen in Liechtenstein erbracht, ist die Registrierung bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung vorzunehmen:

Liechtensteinische Steuerverwaltung

Abteilung Mehrwertsteuer
Lettstrasse 37
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Tel. +423 236 68 17

Internet <http://www.llv.li/amtstellen>

Fiskalvertretung

Die Registrierung bei der Steuerverwaltung hat dabei durch einen in Liechtenstein oder in der Schweiz ansässigen Fiskalvertreter zu erfolgen. Dies muss nicht unbedingt eine Treuhandgesellschaft, ein Anwalt oder eine bestimmte Berufsgruppe sein; es kann sich auch um eine natürliche Person handeln. Mit Ausnahme der Haftung für Steuerschulden und der Bezahlung der Steuerschuld übernimmt der Stellvertreter die Pflichten der steuerpflichtigen Person gegenüber der Steuerverwaltung.

Durch die Bestellung eines Fiskalvertreters kommt es zur Registrierung als Steuerpflichtiger in Liechtenstein (oder der Schweiz) und wird eine Domiziladresse erteilt. Unternehmer werden dadurch in die Lage versetzt, jede abzugsfähige Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend zu machen und Mehrwertsteuerguthaben refundiert zu bekommen (z.B. bei Montageaufträgen).

Nähere Informationen zu den Steuerpflichten finden Sie im Merkblatt [„Abgaben&Steuern“](#).

D) Ansprechpartner

Das zuständige österreichische AußenwirtschaftsCenter für Liechtenstein:

AußenwirtschaftsCenter BERN







Tel. +41 31 305 10 73

Email bern@wko.at

Web <http://wko.at/aussenwirtschaft/ch>

Ihre regionalen Ansprechpartner im Enterprise Europe Network:

VORARLBERG		
 <p>WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG</p>	<p>Wirtschaftskammer Vorarlberg T: +43 (0)5522 305 250 E: een@wkv.at</p>	<p>Business & Märkte</p>
 <p>WIRTSCHAFTS STANDORT VORARLBERG GESELLSCHAFT</p>	<p>Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH T: +43 (0)5572 552 52 15 E: mathias.bertsch@wisto.at</p>	<p>Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>
WIEN, NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND		
 <p>WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH</p>	<p>Wirtschaftskammer Österreich T: +43 (0)5 90 900 4342 E: een@wko.at</p>	<p>Business & Märkte</p>
	<p>Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH T: +43 (0)5 77 55 0 E: een@ffg.at</p>	<p>Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>
OBERÖSTERREICH		
 <p>WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH</p>	<p>Wirtschaftskammer Oberösterreich T: +43 (0)5 90 909 3452 E: een@wkoee.at</p>	<p>Business & Märkte</p>
	<p>Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH T: +43 (0)732 79810 5446 E: een@biz-up.at</p>	<p>Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>

KÄRNTEN		
 <p>WKO WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN</p>	<p>Wirtschaftskammer Kärnten T: +43 (0)5 90 904 752 E: een@wkk.or.at</p>	<p>Business & Märkte Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>
SALZBURG		
 <p>ITG Innovationservice für Salzburg</p>	<p>Innovations- und Technologie- transfer Salzburg GmbH T: +43 (0)662 254 300 55 E: een@itg-salzburg.at</p>	<p>Business & Märkte Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>
STEIERMARK		
 <p>ICS INTERNATIONALISIERUNGS CENTER STEIERMARK</p>	<p>Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH T: +43 (0)316 601 666 E: een@ic-steiermark.at</p>	<p>Business & Märkte</p>
 <p>SFG STEIRISCHE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</p>	<p>Steirische Wirtschaftsförderungs- gesellschaft mbH T: +43 (0)316 7093 114 E: een@sfg.at</p>	<p>Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>
TIROL		
 <p>WKO WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL</p>	<p>Wirtschaftskammer Tirol T: +43 (0)5 90 905 1225 E: een@wktirol.at</p>	<p>Business & Märkte</p>
 <p>Tirol Standortagentur</p>	<p>Standortagentur Tirol T: +43 (0)512 576 262 E: een@standort-tirol.at</p>	<p>Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung</p>